

## **Hinweise zur Zusage der Umzugskostenvergütung (UKV) - Inland**

Mit der Zusage der UKV wird weder ein Umzug angeordnet, noch selbständig der Erwartung Ausdruck gegeben, daß der versetzte Beamte / Soldat von sich aus an den neuen Dienstort umzieht. Diese Erwartung drückt sich vielmehr schon in der Personalmaßnahme aus, die der Zusage der UKV zugrunde liegt. Die Zusage der UKV ist ein Angebot des Dienstherrn, im Falle eines Umzuges die Kosten nach Maßgabe des Bundesumzugskostengesetzes zu erstatten. Sie stellt somit einen ausschließlich begünstigenden Verwaltungsakt dar, der nicht selbständig angefochten werden kann.

Bei der Vorbereitung und Entscheidung der Personalmaßnahme berücksichtigt die personalbearbeitende Stelle unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen, ob dem Berechtigten im Einzelfall die Zusage der UKV aus dienstlichen Gründen zu erteilen ist oder aufgrund der umzugsbezogenen persönlichen und familiären Verhältnisse von der Zusage der UKV abgesehen werden kann. Dabei ist die Verwendungsdauer am neuen Dienstort für die Entscheidung über die Zusage der UKV von besonderer Bedeutung. Eine Zusage ist ausgeschlossen, wenn der Berechtigte bereits im Einzugsgebiet zur neuen Dienststätte wohnt.

Die Zusage der UKV wird in der Regel zum selben Zeitpunkt wirksam wie die dienstliche Maßnahme, d.h. bei Soldaten mit dem Tag des Dienstantritts. Sie kann aber auch - mit Rücksicht auf die Interessen des Berechtigten (z.B. Vorwegumzug) - zu einem früheren Zeitpunkt wirksam werden. Hierzu hat sich der Berechtigte zu äußern (Erlaß BMVg - PSZ V 7 - Az 21-10-02 vom 13. Oktober 1998).

### **1. Verwendung von unbefristeter Dauer**

Bei unbefristeten Verwendungen ist die Zusage der UKV grundsätzlich zu erteilen. Der Berechtigte erhält in diesem Fall für die Dauer der notwendigen getrennten Haushaltsführung ein Trennungsgeld, es sei denn, er ist nicht bereit, an den neuen Dienstort oder in dessen Nähe (räumlicher Zusammenhang) umzuziehen. Umzugsverzögerungsgründe gemäß § 12 Abs. 3 BUKG sind mit dem Trennungsgeldantrag geltend zu machen.

### **2. Verzicht auf Zusage der UKV bei unbefristeten Verwendungen**

Ein Berechtigter, der mit nahen Angehörigen (§ 3 Abs. 3 Satz 2 Buchst. a oder b TGV) in häuslicher Gemeinschaft lebt, kann, wenn ihm die Zusage nach Nr. 1 zuzusagen wäre, hierauf vor der Erteilung der Zusage unwiderruflich verzichten. In diesem Falle werden nur Reisebeihilfen gemäß § 5 TGV längstens für ein Jahr gewährt. Das gilt nicht, wenn der Berechtigte zwischen seiner bisherigen Wohnung und der neuen Dienststätte pendelt. Sonstige Ansprüche bestehen nicht. Für den Berechtigten, der nicht mit einer in § 3 Abs. 3 Satz 2 Buchst. a oder b TGV aufgeführten Person in häuslicher Gemeinschaft lebt, kommt die Möglichkeit eines Verzichts auf die Zusage der UKV nicht in Betracht.

### **3. Verwendungen bis zu einer Dauer von zwei Jahren**

Verheirateten und unverheirateten Berechtigten mit Wohnung im Sinne von § 10 Abs. 3 BUKG wird bei Verwendungen bis zu zwei Jahren Dauer die Zusage der UKV nicht erteilt, es sei denn, daß dem Berechtigten unter Würdigung aller Umstände, insbesondere der Familienverhältnisse, ein Verzicht auf den Umzug nicht zuzumuten ist. Die Zusage der UKV setzt sich in diesen Ausnahmefällen eine Verwendungsdauer von mindestens einem Jahr voraus.

### **4. Verwendungen von befristeter Dauer**

Die Zusage der UKV muß nicht erteilt werden, wenn ein Kostenvergleich ergibt, daß die nach dem Umzugskostenrecht entstehenden Gesamtkosten höher sein werden als das für die Dauer der dienstlichen Maßnahme voraussichtlich zu zahlende Trennungsgeld. Eine Kostenvergleichsberechnung ist allerdings nur zulässig, wenn der Berechtigte tatsächlich umzugswillig ist. Sie ist auf Anregung des Berechtigten von der zuständi-

gen Verwaltung (Truppenverwaltung) seiner Einheit / Dienststelle unter Beteiligung der entsprechenden Verwaltung der neuen Einheit / Dienststelle vorzunehmen und der personalbearbeitenden Stelle vorzulegen.

### **5. Verwendungen bis zu einer Dauer von drei Jahren (Absehen von der Zusage)**

Bei verheirateten Berechtigten kann im Hinblick auf die durch häufige Versetzungen belastende familiäre Situation von der Zusage der UKV auf Wunsch abgesehen werden, wenn sie ihre bisherige Wohnung beibehalten und am neuen Dienstort getrennten Haushalt führen wollen. Gleiches gilt für verwitwete, geschiedene und ledige Berechtigte, wenn sie unter den gleichen Voraussetzungen mit berücksichtigungsfähigen Kindern (§ 40 Abs. 3 BBesG) in häuslicher Gemeinschaft leben.

Innerhalb der Dienstzeit des Berechtigten ist ein Absehen von der Zusage zweimal möglich (Zählfallregelung).

Kommt ein Absehen von der Zusage der UKV in Betracht und gibt der Betroffene - dies gilt insbesondere bei kurzfristig erforderlichen Personalmaßnahmen - zu erkennen, daß er grundsätzlich umziehen möchte, will er aber seine Entscheidung von einer Prüfung der Verhältnisse am neuen Dienstort abhängig machen (Wohnraumsituation, Möglichkeit der Berufstätigkeit der Ehefrau, Schulverhältnisse), kann die Zusage der UKV noch erteilt werden, wenn der Berechtigte innerhalb eines Monats nach Wirksamwerden der Personalmaßnahme einen entsprechenden Antrag stellt. Dann ist ein Zählfall nicht gegeben.

### **6. Dienstliche Maßnahmen aus Anlass der Einnahme der neuen Struktur der Bundeswehr**

#### **6.1 Verwendungen bis zu einer Dauer von drei Jahren**

Bei verheirateten Berechtigten, die ihre bisherige Wohnung beibehalten und am neuen Dienstort getrennten Haushalt führen wollen, kann vor der Zusage der Umzugskostenvergütung abgesehen werden. Entsprechendes gilt für Unverheiratete, wenn sie mit berücksichtigungsfähigen Kindern (§ 40 Abs. 3 BBesG) in häuslicher Gemeinschaft leben. Ein „Zählfall“ liegt dann nicht vor.

#### **6.2 Letzte Verwendung bis zu fünf Jahren vor der Beendigung des Dienstverhältnisses/Arbeitsverhältnisses**

Bei verheirateten und unverheirateten Berechtigten mit berücksichtigungsfähigen Kindern, die ihre bisherige Wohnung beibehalten und am neuen Dienstort getrennten Haushalt führen wollen, kann von der Zusage der Umzugskostenvergütung abgesehen werden, wenn die Beendigung des Dienstverhältnisses/Arbeitsverhältnisses innerhalb der nächsten fünf Jahre vorgesehen ist.

(Anmerkung: Soll in diesen Fällen nach dem Absehen von der Zusage der Umzugskostenvergütung ein vorgezogener Endumzug gemäß § 4 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 BUKG durchgeführt werden, ist dafür ein entsprechender Antrag an die Wehrbereichsverwaltung zu richten, die für die Zahlung der Versorgungsbezüge später zuständig sein wird.)